

BENUTZUNGSORDNUNG für die Stadthalle Neusäß

§ 1

Widmung

1. Die Stadthalle Neusäß ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neusäß.
2. Die Räume und Einrichtungen der Stadthalle Neusäß dienen zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theater, Ausstellungen sowie für kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen.
3. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Stadt Neusäß schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
4. Die Halle wird von der Stadt Neusäß betrieben und verwaltet.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Terminvornehmungen vor Vertragsabschluß sind für die Stadt Neusäß (Vermieterin) unverbindlich.

§ 3

Mieter/Veranstalter

1. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist gleichzeitig Veranstalter. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muß.

§ 4

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Stadthalle Neusäß in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Programm und Ablauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluß des Mietvertrages, spätestens aber drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, mit der Vermieterin den gesamten Ablauf der Veranstaltung vorzubesprechen und das Programm bekanntzugeben.

§ 6

Zustand und Behandlung des Mietobjekts

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Mieter mit der vertraglich garantierten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Vermieter geltend macht.
2. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.
3. Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausgeschlossen.

§ 7

Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller, anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere für einen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschrit-

ten werden. Sonstige Abweichungen vom Bestuhlungs- und Betischungsplan der Stadthalle Neusäß bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

3. Die zur Wahrung dienstlicher Belange erforderlichen Dienstplätze für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind der Vermieterin unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt die Stadt Neusäß. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.

§ 9

Bewirtschaftung

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen der Stadthalle Neusäß ist nur dem Pächter der Stadthallengastronomie gestattet. Art und Umfang der Bewirtschaftung ist vom Mieter rechtzeitig mit dem Pächter zu vereinbaren.
Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist verboten. Der Verkauf von Waren für jeglichen gastronomischen Bedarf ist nicht gestattet.
2. Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden. Ebenso besteht bei Reihenbestuhlung im Saal ein Rauchverbot.
3. Die Veräußerung von Waren, die nicht unter Ziffer 1 dieser Bestimmung fallen (z.B. Programme, Tonträger) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin und der Vereinbarung eines angemessenen Entgeltes.

§ 10

Garderobe und Foyer

1. Für Veranstaltungen in der Stadthalle Neusäß besteht Garderobenzwang. Der Mieter ist dafür verantwortlich, daß die Garderobe pflichtgemäß abgegeben wird.
2. Ein ausreichender Garderobendienst wird von der Vermieterin gegen Kostenerstattung (Entgeltordnung) gestellt, soweit im Mietvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.
3. Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 11

Dekoration, Werbung

1. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter bedarf der Zustimmung der Vermieterin.
2. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.
3. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie deren Einwilligung. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung paßt oder den Interessen der Stadt Neusäß widerspricht.

§ 12

Eintrittskarten

1. Kartensätze für Reihenbestuhlung werden von der Vermieterin gegen Kostenerstattung (Entgeltordnung) geliefert, soweit vertraglich mit dem Veranstalter nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarten für Werbezwecke zu verwenden, ohne daß der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Parteienwerbung wird hierbei ausgeschlossen.

§ 13

Benutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

1. Vorhandene Musikinstrumente (Flügel etc.) können für das, in der Entgeltordnung vorgesehene Entgelt, gemietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch von der Vermieterin beauftragte Fachkräfte vorgenommen.
2. Die technischen Einrichtungen (Bühnen-, Beleuchtungstechnik, technische Geräte) dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.
3. Weisen Instrumente oder technische Einrichtungen nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, ggf. ein Neukauf, auf Kosten des Mieters.

§ 14

Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Stadt Neusäß, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§ 15

Hausordnung

1. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher der Stadthalle Neusäß haben die Hausordnung einzuhalten.
2. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Neusäß das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 16

Haftung

1. Der Mieter haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

Der Mieter hat der Vermieterin vor Veranstaltungsbeginn den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit nicht ausnahmsweise hierauf verzichtet wird.

2. Die Vermieterin haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

§ 17

Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 25 %

bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 %

danach 100 %

des Benutzungsentgeltes, zzgl. der tatsächlich der Vermieterin entstandenen Kosten.

2. Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter mindestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung den Ausfall anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.
3. Die Ausfallentschädigung bzw. der Kostenersatz wird 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 18

Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Neusäß zu befürchten ist,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- e) § 5 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist die Stadt Neusäß dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung ent-

standenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt vom Mieter zu vertreten, so gilt § 17 dieser Benutzungsordnung analog.

§ 19

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile (Benutzungsordnung, Entgeltordnung) ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Neusäß zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neusäß. Gerichtsstand ist Augsburg.

§ 21

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.1988 in Kraft.